

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 33.

Dresden, am 17. November

1850.

Hierunddreißigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 13. November 1850.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Entschuldigungen. — Berathung des ersten und zweiten Berichts der ersten Deputation, das königl. Decret vom 10. September 1850, den Gesekentwurf über die Angelegenheiten der Presse betreffend. — Allgemeine Berathung. — Besondere Berathung über §. 1—19.

Die Sitzung wird kurz nach ¼11 Uhr in Anwesenheit des Staatsministers v. Friesen und des Regierungskommissars D. Krug, sowie von 34 Mitgliedern mit Vorlesung des letzten Protocolls durch Herrn Secretair v. Polenz eröffnet, welches ohne Erinnerung von der Kammer genehmigt und von den Herren v. Mostik und v. Römer mit vollzogen wird. Auf der Registrande befinden sich folgende Nummern:

(Nr. 176.) Petition mehrerer Begüterter zu Meißnisch-Dhorn und Obersteina, Carl Gottlob Horn's und Genossen, die Ueberweisung der auf ihren Gütern haftenden Hofdienstgelder an die Landrentenbank betreffend.

Präsident v. Schönfels: Dieser Gegenstand steht in Verbindung mit dem in der zweiten Kammer schon befindlichen Gesekentwurf, die Nachträge zum Ablösungsgesetze betreffend, und es schlägt das Directorium vor, den soeben verlesenen Gegenstand sofort der zweiten Kammer zu überweisen; ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig.

(Nr. 177.) Petition Carl Gottlob Horns und Genossen zu Dhorn Meißnischer Seite um Erlassung eines Gesetzes, in welchem die Bestimmung enthalten sei, daß die Gutslastenbeiträge an die Stammgutsbesitzer zu entrichten und die Gerichte auf Antrag diese Beiträge gleich andern Realabgaben beizutreiben haben.

Präsident v. Schönfels: Es scheint das ein Gegenstand zu sein, der in das Geschäftsbiet der vierten Deputation gehört, und ich frage: ob die Kammer gemeint sei, denselben dorthin zu verweisen? — Einstimmig Ja.

I. R. (2. Abonnement.)

(Nr. 178.) Mittheilung des königlichen Gesamtministeriums vom 6. November 1850, die Abgabe eines Exemplars der Verhandlungen der Kammern der Abgeordneten des zweiten bayerischen Landtags vom Jahre 1848 betreffend.

Präsident v. Schönfels: Dieses Exemplar gelangt zur gemeinschaftlichen Bibliothek beider Kammern; es wird aber noch in Betreff dieser Angelegenheit Notiz an die zweite Kammer zu gelangen haben.

(Nr. 179.) Bericht der ersten Deputation über das königliche Decret, das ständische Archivariat betreffend.

Präsident v. Schönfels: Wird gedruckt und kommt auf eine der nächsten Tagesordnungen. Es war dies die letzte Nummer. Zu entschuldigen habe ich noch den Herrn Vicepräsidenten Gottschald und Herrn Kammerherrn v. Watzdorf mit Krankheit; Herr Regierungsrath v. Zehmen ist in Angelegenheit der Staatsschuldencasse abwesend. Etwas Weiteres habe ich nicht mitzutheilen und so können wir zur

Tagesordnung

übergehen. Es ist dies der Bericht der ersten Deputation über die Angelegenheiten der Presse. Ich habe Herrn Freiherrn v. Biedermann zu ersuchen, uns den Vortrag zu geben.

Referent v. Biedermann: Als dieser Gegenstand zum ersten male auf der Tagesordnung stand, habe ich das allerhöchste Decret nebst den allgemeinen Motiven und dem allgemeinen Theile des von der Deputation erstatteten Berichtes vorgelesen. (Vergl. Landt.-Mitthl. I. R. Nr. 28. S. 508.) Ich glaube also diesen Theil meiner Obliegenheit als etwas Abgethanes ansehen zu dürfen, und bitte um die Erlaubniß, sofort den allgemeinen Theil des erstatteten Nachberichtes vortragen zu dürfen.

Als der Bericht, den die unterzeichnete Deputation unterm 21. v. M. über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse erstattet hat, bereits gedruckt und vertheilt war, wurden derselben noch zwei eben diesen Gegenstand betreffende Eingaben, eine von der Buchdruckerinnung zu Leipzig, die andere von der Deputation des Buchhandels daselbst, zur Begutachtung überwiesen. Letztere gelangte nur wenige Stunden vor der zum Vortrage des Berichtes in der Kammer bestimmten Sitzung in die Hände des mitunterzeichneten Referenten, es war daher bei der Umfanglichkeit beider die Berathung derselben Seiten der Deputation, welche die Zuziehung königlicher Commissare nöthig machte,